

suchen, die alte Ware loszuwerden, eine Aufgabe, die natürlich mit einigem Geschick angefaßt werden muß; wer z. B. neben modernen Weckern noch ältere Babywecker in gleicher Qualität und Preislage führt, darf sich nicht wundern, wenn die Kundschaft eines Tages keinen Babywecker mehr haben will.

Einen Vorteil kann ich von den Inventur-Ausverkäufen für unser Gewerbe nicht erhoffen. Wenn wir eine Telleruhr für 2 RM, eine Blusennadel für 0,25 RM und einen Damenring mit echten Steinen mit 1 RM verkaufen, so haben wir daran keinen Pfennig verdient. Und was sollen wir tun, wenn die Telleruhr nach einiger Zeit nicht mehr geht und zur Reparatur gebracht wird? Natürlich müssen wir doch auch für diese billige Uhr Garantie leisten. Entweder müssen wir mit allen Finessen wie die Warenhäuser und gewisse Spezialgeschäfte arbeiten, Inventur- und

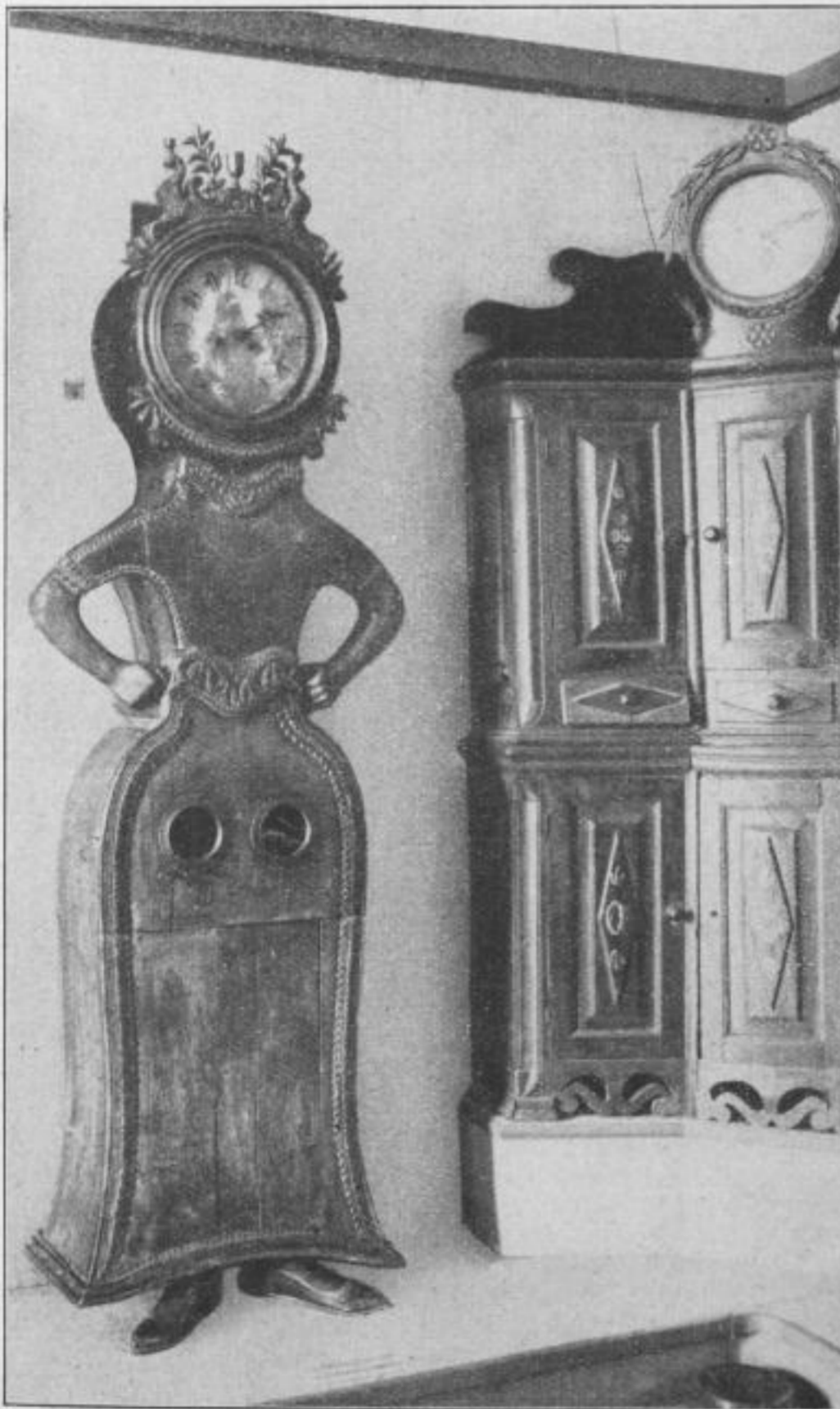
Saison-Ausverkäufe, Weiße, Grüne und sonstige farbige Wochen, Restetage und dergleichen Sonderverkäufe veranstalten, oder wir führen unsere Geschäfte in seriöser, aber doch neuzeitlicher Weise fort und bekämpfen mit Gleichgesinnten nach Kräften die uns abträglichen geschäftlichen Auswüchse. Für mich kann es gar keinen Zweifel geben, daß der zweite Weg der richtige ist, zumal im Hinblick auf das dauernde Gedeihen unseres Gewerbes. Wir sind aber auf die Inventur-Ausverkäufe nicht angewiesen, wenn wir, wie ich bereits andeutete, den Einkauf vorsichtig und rationell vornehmen. Auf keinen Fall darf bei den Inventur-Ausverkäufen ein in Prozenten ausgedrückter Rabatt gegeben werden. Ich befürchte jedoch, daß wir, sollte es zu Inventur-Ausverkäufen in unserem Fache kommen, in dieser Hinsicht unser blaues Wunder erleben würden.

Janus.

## Vermischtes

### Eine Uhr in Frauengestalt

Das Museum zu Helsingfors, der Hauptstadt von Finnland, besitzt die hier abgebildete originelle Uhr. Sie stammt aus Östertotten in Finnland und dürfte um das Jahr 1830 entstanden sein. Sie versinnbildlicht die gediegene Behändigkeit der energischen



finnischen Hausfrau, nach deren Willen der Gang der ganzen Wirtschaft geregelt wird. Eine sehr feine gedankliche Verbindung zwischen Uhr und Frauengestalt! Charakteristisch sind besonders die eingestemmtten Arme. Der Rock ist gelb-rot angestrichen, die Jacke rot.

Dr. F.

### Die 54. Chronometer-Wettbewerbsprüfung

Zu der 54. Chronometer-Wettbewerbsprüfung der deutschen Seewarte in Hamburg, die von Anfang November 1930 bis Ende Februar 1931 stattfand, wurden 41 Chronometer eingeliefert und zwar von folgenden sieben Firmen: A. Lange & Söhne, Glashütte i. Sa., 15 Chronometer, G. Gerstenberger, Glashütte i. Sa., 6 Chronometer, Johannes Raabe, Glashütte i. Sa., 2 Chronometer, Chronometer-Werke, Hamburg, 5 Chronometer, F. Lidecke, Wesermünde, 5 Chronometer, C. Tietz, Kiel, 6 Chronometer, C. Wiegand, Peine, 2 Chronometer. 5 Chronometer schieden aus der Prüfung aus. Das beste Gangergebnis ergab ein Chronometer der Firma A. Lange & Söhne Nr. 642. Die weiteren drei Geldpreise fielen auf ein Chronometer der Firma C. Wiegand, Peine, ein weiteres Chronometer von A. Lange & Söhne, Glashütte i. Sa. und ein Chronometer von Johannes Raabe, Glashütte i. Sa. Die Einzelheiten der Prüfung, die entsprechend den früheren Bedingungen durchgeführt wurde, sind in dem amtlichen Bericht der Seewarte veröffentlicht.

### Giltige Liefersperre gegen ein Versandhaus

Die Firma X. betreibt seit einigen Jahren ein Handelsgeschäft, das vorwiegend dem Verkauf photographischer Artikel gegen Abzahlung gewidmet ist. Sie unterhält kein offenes Ladengeschäft und bezeichnete sich selbst als Versandhaus für Photographie und Optik. Sie gehört dem einschlägigen Händlerbund nicht an. Ihre Belieferung erfolgte ursprünglich durch die Erneemann A. G. Nachdem diese aber in der Zeiss-Ikon A. G., Dresden, aufgegangen war, kam es wegen der weiteren Belieferung zu Schwierigkeiten, die zuletzt dazu führten, daß die Firma X. letzten Endes auf Betreiben des Händlerbundes nicht mehr beliefert wurde. Der ursprünglichen Lieferantin schlossen sich noch andere maßgebende Firmen an, so daß die Firma X. plötzlich vor der Tatsache stand, Qualitätsartikel überhaupt nicht mehr führen zu können. Sie kam dadurch in Schwierigkeiten und nahm mit der Klage die Zeiss-Ikon A. G. auf Schadensersatz, gemäß § 826 B. G. B., in Anspruch. Ihrer Klage wurde jedoch nicht entsprochen. Den interessanten Gründen des reichsgerichtlichen Urteils entnehmen wir folgendes: Eine Schadensersatzpflicht auf § 826 B. G. B. ist nur zu begründen, wenn die Lieferungsverweigerung sich als Mißbrauch einer tatsächlichen Monopolstellung darstellt, der nur den Zweck hat, der Gegenseite Schaden zuzufügen, und der zu deren wirtschaftlichen Vernichtung führen muß, während der Nutzen der Lieferantin dazu in keinem Verhältnis steht, oder wenn die Lieferungsverweigerung, auch ohne daß eine Sperre im Sinne der Kartellverordnung vorliegt, auf einer Vereinbarung sämtlicher oder auch nur der maßgebenden Hersteller beruht, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung als wirtschaftlich gerechtfertigt anerkannt werden muß. Die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht hat die Firma X. aber nicht erfüllt. Gewiß ist der Geschäftsbetrieb der Klägerin erheblich erschwert. Damit ist die Liefersperre aber noch nicht sittenwidrig. Es hat niemand Anspruch darauf, in seiner wirtschaftlichen Betätigung ungestört zu bleiben. Es ist weiter richtig, daß die Lieferantin dem Drängen des Händlerbundes nachgegeben hat, bei dem ihr größeres Interesse lag und liegen mußte. Die Verfolgung eines eigenen Rechtes und Interesses, für sich betrachtet, ist aber niemals eine Handlung wider die guten Sitten, auch wenn sie dem anderen zum Schaden gereicht, denn niemand hat die Pflicht, sein eigenes erlaubtes Interesse dem eines anderen hintanzusetzen oder die Ausübung eines Rechts zu unterlassen, weil dadurch das Interesse eines anderen geschützt wird. (IX. 481/30 vom 11. April 1931.)

Rechtsanwalt Dr. Arnold.

**Einreichung der Vermögenserklärungen 1931.** In der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1931 sind die diesjährigen Vermögenserklärungen nach dem Stande vom 1. Januar 1931 einzureichen. Zur Abgabe derartiger Erklärungen sind alle Personen verpflichtet, deren Vermögen an dem genannten Zeitpunkte 20 000 RM überstieg; ferner alle Personen, die von dem Finanzamt zur Abgabe einer Erklärung